

Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen der BIOEM Großschönau

• Die Organisation und Durchführung der BIOEM obliegt zur Gänze dem TDW, Verein f. Tourismus, Dorferneuerung und Wirtschaftsimpulse, 3922 Großschönau. Telefon 02815/7003, Fax 02815/7003-4, in der Folge „TDW“ genannt.

• Die Messe findet in Großschönau am Ausstellungsgelände statt. Am **Donnerstag**, dem 04. Juni 2026 ist die Messe von **9.00 bis 18.00 Uhr**, am **Freitag**, dem 05. Juni 2026, am **Samstag**, dem 06. Juni 2026 jeweils von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am **Sonntag**, dem 07. Juni 2026 von **10.00 Uhr bis 16.00 Uhr** geöffnet! (**Stände müssen bis Ausstellungsende besetzt sein!**)

• Die Bestellung des Standes erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars. Die Anmeldung ist für den Aussteller ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Anbot. Andere als die angemeldeten Gegenstände und Leistungen dürfen nicht ausgestellt werden.

• **Standzuweisungen erfolgen durch die Ausstellungsleitung.** Diese kann auch Anmeldungen ohne Angabe von Gründen ablehnen. Sie ist auch berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Bei Beschwerden durch Aussteller oder Besucher über unseriösen Verkauf oder unseriöse Verkaufsgespräche hat die Ausstellungsleitung das Recht, den Stand zu schließen.

• Den Ausstellern wird die Bodenfläche einschließlich der Trenn- und Rückenwände mit Auf- und Abbau vermietet (ausgenommen Bestellung ohne Wandaufbau). Jeder angefangene m² wird auf die volle Quadratmeterzahl aufgerundet.

• Wird die Ausstellung vom Aussteller storniert, so stehen dem Veranstalter als Stornogebühr 33 % der lt. Anmeldeformular vorgeschriebenen Gesamtgebühren zuzüglich MwSt. zu. Mit dem **31. März 2026** erlischt diese Regelung. Mit **1. April 2026** ist der gesamte Betrag der Stand- und Teilnahmegebühr samt MwSt. zu begleichen. In vorstehenden Fällen ist die Stornogebühr als pauschalierter Schadenersatz vereinbart und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

Die Stornogebühr ist auch dann zu bezahlen, falls es dem Veranstalter gelingt, den Messestand an einen Dritten zu vermieten. Die Geltendmachung eines Schadenersatzes, welcher über die vereinbarten Stornogebühren hinausgeht, bleibt davon unberührt.

• Für den Aufbau der Messe stehen den Ausstellern 2 Tage zur Verfügung. Die Stände müssen bis 03. Juni 2026, 21.00 Uhr fertig eingerichtet sein. Das Aufstellen von Gegenständen über die Normhöhe hinaus muss vor dem Aufbau bekannt gegeben werden. Der Abbau der Ausstellungsgegenstände muss bis Montag, dem 08. Juni 2026, 18.00 Uhr, abgeschlossen sein. **Die Stände dürfen nicht vor Ende der Ausstellung abgeräumt oder abgebrochen werden. Widrigenfalls wird eine Konventionalstrafe auferlegt.** Beschädigungen und Veränderungen an den Halleneinrichtungen, die von den Ausstellern verursacht werden, werden diesen in Rechnung gestellt. Mit dem Aufbau der Stände muss bis spätestens 03. Juni 2026, 16.00 Uhr begonnen worden sein. Widrigenfalls geht der Veranstalter davon aus, dass der Stand nicht mehr bezogen wird. Abweichungen müssen bekannt gegeben werden und bedürfen einer Bestätigung.

• Die Besucherwerbung übernimmt die Ausstellungsleitung. Für Ihren Beitrag zur Bekanntmachung sind wir Ihnen dankbar.

• Der TDW stellt heuer wieder eine eigene Messezeitung in einer Auflage von mind. **200.000 Stück** her. Diese dient der Besuchereinladung (NÖ, OÖ, Besucher der Vorjahre, etc.) und als Ausstellungsführer. Eine Mindesteinschaltung (€ 158,-) ist verpflichtend. Die weiteren Tarife entnehmen Sie bitte dem Anmeldeformular.

• Bei Direktverkauf sind die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen. Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen sind Angelegenheiten des Ausstellers. (Bei Verpflegungsständen sind Standortverlegungen anzusehen! Die Kontrolle erfolgt durch den Lebensmittelinspektor der BH Gmünd!)

• Bei Dekoration Ihres Standes ist darauf zu achten, dass auf den Fertigständen weder geschraubt noch genagelt werden darf. Für etwaige Beschädigungen Ihrerseits müssen wir ihnen € 80,- pro lfm Wand in Rechnung stellen. Der Stand wird in gereinigter Form übergeben. Wenn nach Beendigung der Messe irgendwelche Aufkleber, Verunreinigungen, etc. von Ihnen vorhanden sind, wird für die Entfernung € 45,- pro Stunde in Rechnung gestellt.

• Während der Messe dürfen nur Waren ausgestellt, vorgeführt und angeboten werden, die den österreichischen und EU-Gesetzesgrundlagen entsprechen. Der

Veranstalter lehnt jegliche Haftung für Mängel und Schäden ab, die durch eine behördliche Überprüfung entstehen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Aussteller, die gegen österr. Gesetze, EU-Gesetze oder gegen gute Sitten verstoßen und dadurch dem Veranstalter, der Messe oder dem Ort Schaden (Leumund, Ertragsminderung in den Folgejahren) in irgendeiner Form zufügen, auf dem Zivilgerichtsweg zur völligen Wiedergutmachung zu veranlassen.

• Verkauf, Präsentation und Bewerbung ist nur innerhalb der angemieteten Ausstellungsfläche gestattet. Die Verteilung von Handzettel sowie das Herumtragen von Plakaten usw. außerhalb des gemieteten Standes sind nicht gestattet.

• Transport- und Verpackungsmaterial ist am Tag vor der Messeeröffnung aus den Ausstellungsbereichen (Hallen) zu entfernen. **ACHTUNG: Mülltrennung!!**

• **Fahrzeuge, Anhänger, etc. müssen bis 1/4 Stunde vor Messebeginn von den Messestandplätzen entfernt sein.**

Ausnahme: Aussteller im Freigelände dürfen Fahrzeuge innerhalb ihres gemieteten Platzes abstellen. Den Ausstellern stehen für die Dauer der Messe ausreichend Parkplätze in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsgeländes zur Verfügung. Die Parkplätze sind kostenfrei aber nicht bewacht.

• Eine von TDW beauftragte Fremdfirma übernimmt in der Zeit von Mittwoch, 03. Juni 2026, 22.00 Uhr bis Donnerstag, 04. Juni 2026, 8.00 Uhr sowie in den darauffolgenden vier Nächten während der gleichen Zeit die Bewachung des Ausstellungsgeländes. Eine gänzliche Absicherung kann nie gewährleistet werden. Den Ausstellern wird empfohlen, ihr Ausstellungsgut auf eigene Kosten zu versichern.

• TDW übernimmt keine Haftung für Ausstellungsgegenstände, Standausrüstungen, Sach- und Personenschäden oder sonstige Schäden, es sei denn, ihm, oder seinen Erfüllungsgehilfen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Beweislast hierfür obliegt dem Aussteller. Für Personen- und Sachschäden innerhalb der Ausstellungsstände haftet TDW nicht.

• Die Stände werden besenrein übergeben. Die Ausstellungsleitung sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern.

• Rauchen: Während der Veranstaltung herrscht in den Hallen (außer in der Festhalle) Rauchverbot.

• Das Verwenden von Gesprächsverstärkern (Mikrofone, Lautsprecher) ist ausnahmslos verboten. Zuwiderhandeln wird mit sofortigem Ausschluss von der laufenden Messe geahndet. Akustische und audiovisuelle Hilfsmittel (Videos, CDs, Kassetten, etc.) dürfen weder die Aussteller der Nachbarstände noch die Besucher beeinträchtigen.

• Weisungen durch Messeorgane: Aussteller sind verpflichtet, den Weisungen behördlicher Überwachungsorgane und legitimer Mitarbeiter der BIOEM Folge zu leisten.

• Der Aussteller erkennt durch seine Anmeldung diese Bedingungen an und verpflichtet sich, alle orts- bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen genauestens zu beachten.

• **Mündliche Abreden bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.**

• Der Aussteller erteilt seine Zustimmung, dass die dem Veranstalter bekannt gegebenen persönlichen Daten des Ausstellers automationsunterstützt verarbeitet und für Zwecke der Direktwerbung im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen auch durch andere Unternehmen verwendet werden dürfen. Er stimmt der Zusendung von elektronischer Post zu.

• Auf sämtliche Vertragsverhältnisse ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von nationalen und supranationalen Verweisungsnormen (IPRG und ROM I-VO) und des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Handelskauf (UN-Kaufrecht) anzuwenden.

• Als Gerichtsstand wird für beide Vertragspartner das sachlich zuständige Gericht in Gmünd, Niederösterreich vereinbart.

• Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder zu einem späteren Zeitpunkt unwirksam werden, berührt dies nicht die Geltung der übrigen Bedingungen.